

Andreas ZEHM

Erhalt von Grünland in Baden-Württemberg

Grassland conservation in Baden-Württemberg

Zusammenfassung

Durch ein gesetzliches Umbruchsverbot und eine Überprüfung des Umbruchs von FFH-Mähwiesen wird in Baden-Württemberg der Schutz des Grünlandes verstärkt. Der Artikel stellt das Vorgehen und die rechtlichen Hintergründe des Vorgehens zum Schutz von Grünland-Lebensraumtypen inner- und außerhalb von FFH-Gebieten des Landes Baden-Württemberg vor. Die Ziele des Umbruchsverbots werden vorgestellt.

Summary

A legal ban on ploughing up grassland and a critical assessment of ploughing up FFH hay meadows enhance grassland conservation in Baden-Württemberg. This article presents the approach of how to conserve grassland habitat types in and outside of FFH areas in Baden-Württemberg and gives a legal background. The objectives of the legal ban on ploughing up grassland are presented.

1. Erhaltung von FFH-Mähwiesen

Das Ministerium für den ländlichen Raum (MLR) Baden-Württembergs hat in einem Schreiben den Umgang mit aktuell nicht mehr vorhandenen FFH-Mähwiesen (Abbildung 1) innerhalb von FFH-Gebieten geregelt (MLR 2012a). Werden aktuell im Vergleich zur Grundkartierung der FFH-Gebiete aus den Jahren 2003 und 2004 Verschlechterungen oder Zerstörungen von FFH-Mähwiesen festgestellt, wird – soweit noch möglich – ein freiwilliger öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Wiederherstellung angeboten oder eine Wiederherstellung angeordnet. Sofern noch ein Potential zur Wiederherstellung gegeben ist, wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag angeboten, der konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung einer FFH-Mähwiese fest schreibt. Von einem gegebenen Wiederherstellungspotential wird ausgegangen, wenn auf der Wiese noch wertgebende Arten vorhanden sind und die Wiese voraussichtlich mit einem vertretbaren Aufwand und in einem überschaubaren Zeitraum wieder in eine magere FFH-Mähwiese zurückgeführt werden kann. Die vereinbarten Maßnahmen müssen vom Bewirtschaftenden umgesetzt werden und geeignet sein, einen Mähwiesen-Lebensraumtyp innerhalb von sechs Jahren wieder zu erreichen. Für die Vertragslaufzeit beziehungsweise nach erfolgreicher Wiederherstellung kann auf eine Anordnung zur Wiederherstellung und die Erhebung eines Bußgeldes

nach § 69(3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verzichtet werden. Die Wiederherstellung wird durch eine fachliche Beratung unterstützt und durch ein begleitendes Monitoring überwacht.

Kommt kein freiwilliger Vertrag zustande oder ist der Grünland-Lebensraumtyp unwiederbringlich zerstört (beispielsweise durch Umbruch, Neueinsaat und Überdeckung), kann die Wiederherstellung einer FFH-Mähwiese angeordnet und zusätzlich ein Bußgeld erhoben werden, sofern der Verlust des FFH-Lebensraumtyps dem Bewirtschafteter angelastet werden kann. Ein Bußgeld kommt



Abb. 1: Lebensraumtyp 6510 Flachland-Mähwiese des Anhang 1 der FFH-Richtlinie am Albtrauf in Baden-Württemberg (Foto: Andreas Zehm).

Fig. 1: Lowland hay meadows (habitat type 6510 listed in Annex 1 of the FFH directive) at the Albtrauf in Baden-Württemberg.

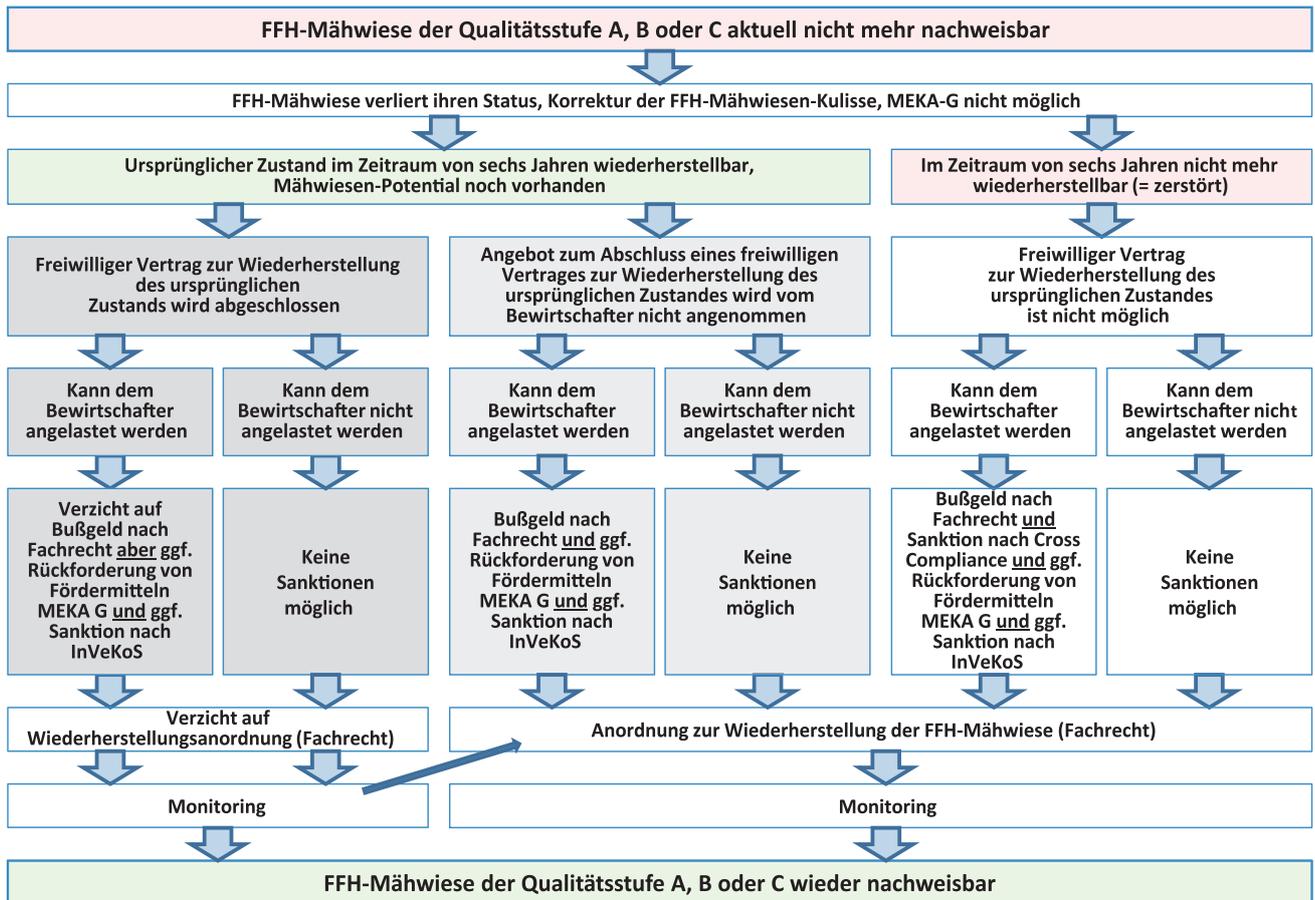


Abb. 2: Schema zum Umgang mit nicht mehr vorhandenen FFH-Mähwiesen in Baden-Württemberg (verändert nach MLR 2012a).
 Fig. 2: Scheme for dealing with no longer existing FFH hay meadows in Baden-Württemberg.

in Betracht, wenn der Bewirtschafter vorsätzlich oder fahrlässig die Verschlechterung oder Zerstörung einer FFH-Mähwiese herbeigeführt hat. Als Grundlage für die Anordnung zur Wiederherstellung wird § 3(2) in Verbindung mit §§ 33, 34 und 17(8) sowie § 19 des BNatSchG in Verbindung mit § 7(2) des Umweltschadensgesetzes (USchadG) angesehen. Eine Anordnung kann nach Ansicht des MLR nur dann unterbleiben, wenn sich eine FFH-Mähwiese durch höhere Gewalt (Unfälle, Massenbewegungen und ähnliches) verschlechtert hat. Das Vorgehen ist schematisch in Abbildung 2 zusammengefasst.

Ausgezahlte Förderungen des Vertragsnaturschutzes (MEKA) werden zurückgefordert, weil die vereinbarte Erhaltung der Mähwiese nicht erbracht wurde. Auch eine Sanktion nach InVeKoS ist möglich. Zudem ist in vielen Fällen von einem Verstoß gegen die Cross Compliance-Verordnung auszugehen, so dass der Sanktionsmechanismus (Kürzungen und Ausschlüsse von Direktzahlungen, Fördermitteln, Prämien oder Zulagen und deren Rückforderungen) vollumfänglich greift.

1.1 Rechtliche Hintergründe zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen (nach MLR 2012a, gekürzt)

Die FFH-Lebensraumtypen Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Berg-Mähwiesen (LRT 6520) sind durch europarechtliche (EU-Richtlinie 92/43/EWG – besonders

Artikel 3(1), 6(2 und 11) und nationale Rechtsvorschriften sowohl innerhalb wie außerhalb von Natura 2000-Gebieten geschützt (vergleiche auch USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG). Es besteht für das Land eine Verpflichtung, für den Erhalt und gegebenenfalls eine Wiederherstellung von Lebensraumtypen zu sorgen.

Innerhalb von FFH-Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot des Artikel 6 der FFH-Richtlinie (umgesetzt in § 33(1) BNatSchG), so dass ein Umbruch von FFH-Mähwiesen oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung ein Projekt im Sinne des § 34(1) BNatSchG darstellt (vergleiche VG BAYREUTH 2010), das vor seiner Durchführung auf eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen ist. Kann ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, ist es unzulässig (§ 34(2) BNatSchG), außer es ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig und ohne zumutbare Alternativen (vergleiche EuGH 2006).

Die Unteren Naturschutzbehörden können nach § 7(2) USchadG Gefahrenabwehrmaßnahmen und bei einer bereits eingetretenen Schädigung Sanierungsmaßnahmen anordnen.

Der Umbruch von FFH-Mähwiesen stellt sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten einen Eingriff nach

§ 14(1) BNatSchG dar, der nach § 17(3) BNatSchG einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gestützt auf die naturschutzrechtliche Generalklausel nach § 3(2) BNatSchG in Verbindung mit § 33(1) oder § 34(2) BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung einer verschlechterten FFH-Mähwiese nach § 17(8) BNatSchG anordnen. Nach der Rechtsprechung gilt dabei die sogenannte „Landwirtschaftsklausel“ (§ 14(2) BNatSchG) nicht, da diese nicht den Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart beinhaltet. Schließlich stellt ein ohne Genehmigung vorgenommener erheblicher Eingriff in eine Fläche mit einem FFH-Lebensraumtyp inner- oder außerhalb von FFH-Gebieten einen (fahrlässigen) Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und eine Ordnungswidrigkeit nach § 69(3) BNatSchG dar. Bei vorsätzlicher oder leichtfertiger erheblicher Schädigung in einem FFH-Gebiet liegt sogar ein Straftatbestand nach § 329(4) Strafgesetzbuch vor.

2. Grünlandumbruchverbot

Seit Dezember 2011 ist in Baden-Württemberg ein bis 2015 befristetes Grünlandumbruchverbot in Kraft (MLR 2012b, c). Es soll vorrangig dem Klimaschutz dienen und zusätzlich die Ziele des Arten-, Boden- und Gewässerschutzes unterstützen. Es soll verhindern, dass wertvolle Wiesen und Weiden in Ackerflächen umgewandelt werden (Abbildung 3). Betroffen von dem Verbot sind alle Dauergrünlandflächen entsprechend den im Gemeinsamen Antrag genannten Dauerwiesen-Nutzungs-codes und der Cross Compliance-Regelung. Damit gelten auch ehemalige Ackerflächen als Dauergrünland, wenn sie länger als fünf Jahre keinem Wechsel der Grünlandkultur unterlagen.

Nicht unter das Umwandlungsverbot fallen in begründeten Einzelfällen Maßnahmen zur Grünland-Erneuerung und -Verbesserung, wobei ein Umbruch zur Neuansaat auf erosionsgefährdeten Standorten, Moorböden und in Wasserschutzgebieten beziehungsweise auf Vertragsnaturschutzflächen grundsätzlich nicht erfolgen darf. Wird der Umbruch im naturräumlichen Zusammenhang ausgeglichen, sind Ausnahmen möglich, wenn beispielsweise unwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten dafür sprechen, die Umwandlung dem Allgemeinwohl dient oder unzumutbare Belastungen entstehen würden.

Auf Landesebene wird parallel zum Umbruchverbot ein Grünlandkataster auf Basis der Daten aus dem Gemeinsamen Antrag und der im Liegenschaftskataster geführten Nutzungsarten erstellt, um das Verbot der Umwandlung zu überwachen.

Verstöße gegen das Umwandlungsverbot sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeldern bestraft werden können. In jedem Fall soll die Wiederherstellungspflicht geprüft werden. Dauergrünland, welches zwischen dem 01.07. und 17.12.2011 umgewandelt wurde, muss wieder hergestellt werden.

Hintergrund des Umbruchverbots sind die Regelungen zur EU-Agrarreform, die Cross Compliance-Regelung. Darin ist vorgesehen, dass der Umbruch von Dauergrün-



Abb. 3: Grünlandumbruch im bayerischen Voralpenland (Foto: Andreas Zehm).

Fig. 3: Ploughing up of grassland in the Bavarian alpine upland.

land einer Genehmigung bedarf, wenn sich der Grünlandanteil an der Agrarfläche des Bundeslandes seit dem Referenzjahr 2003 um mindestens 5 % verringert hat. Bei mehr als 8 % Abnahme der Grünlandfläche können, ab 10 % müssen die Länder die Landwirte, die umgebrochenes Grünland bewirtschaften, verpflichten, die Flächen als Grünland wieder herzustellen.

Der Grünlandumbruch ist aktuell in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein verboten. In Mecklenburg-Vorpommern wird ein Umbruchverbot derzeit parlamentarisch beraten (LANDTAG MV 2012).

In Niedersachsen hat das seit dem 22.10.2009 gültige Umbruchverbot für Dauergrünlandflächen (die Grünlandfläche hat seit dem Referenzjahr 2003 um mehr als 5 % abgenommen) allerdings den Umbruch „nur“ verlangsamt. Dokumentiert ist ein zusätzlicher, nicht genehmigter Umbruch bis zum Jahr 2011 von rund 282 ha Grünland mit unbekannter Dunkelziffer (LANDTAG 2012). Zusätzlich zu diesen nicht genehmigten Flächenumwandlungen werden in Niedersachsen auf Antrag jährlich 2.000 bis 3.000 ha gewachsenes Grünland umgebrochen und im Rahmen eines Ausgleichs an anderer Stelle neu angelegt. In diesem Falle bleibt zwar die Flächenbilanz des Grünlandes ausgeglichen, doch die Abnahme der biologischen

Vielfalt wird nur minimal gebremst, da seit Jahrzehnten bestehendes Grünland in der Regel eine höhere Artenzahl aufweist und einen höheren Anteil seltener Arten beherbergt als junge Grünländer (beispielsweise POSCHLOD et al. 2008). Daher bleibt der Beitrag des Grünlandumbruchverbotes für den Artenschutz geringer, als bei vordergründiger Betrachtung angenommen wird. Die Klimaschutz-Effekte des Erhalts von Grünland können aus Platzgründen an dieser Stelle nicht betrachtet werden.

Literatur

- EUGH (EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2006): Urteil vom 26.10.2006, C 239/04, <http://lexetius.com/2006,2581>.
- LANDTAG (2012): Antwort auf eine Große Anfrage DS 16/4210. – Niedersächsischer Landtag 16. Wahlperiode DS 16/4550; www.bbn-online.de/fileadmin/RG_Niedersachsen_Bremen_Hamburg/Dauergruenland_Gruene_Antwort_Drs16_4550.pdf.
- LANDTAG MV (2012): Gesetzentwurf Dauergrünlanderhaltungsgesetz. – Landtag Mecklenburg-Vorpommern DS 6/1120, www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/6_Wahlperiode/D06-1000/Drs06-1120.pdf.
- MLR (= MINISTERIUM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, 2012a): Umgang mit aktuell nicht mehr vorhandenen FFH-Mähwiesen innerhalb von FFH-Gebieten. – Schreiben vom 28.02.2012.
- MLR (2012b): www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Gruenland_umbuchverbot_Wertvoller_Beitrag_zum_Klima_und_Artenschutz/106971.html.
- MLR (2012c): Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Vollzug des Dauergrünlandumwandlungsverbotes im LLG vom 03.02.2012. – AZ.: 23-8235.
- POSCHLOD, P., KARLÍK, P., BAUMANN, A. & WIEDMANN, B. (2008): The history of dry calcareous grasslands near Kallmünz (Bavaria) reconstructed by the application of palaeoecological, historical and recent-ecological methods. In: SZABÓ & HÉDL (Eds.): Human Nature: Studies in Historical Ecology and Environmental History. – Instit. Bot. Czech Academy of Sciences, Pruhonice: 130–143.
- STMELF (= BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, 2012): Cross Compliance 2012. – Broschüre: 118 S.
- VG BAYREUTH (= VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH, 2010): Urteil vom 28.01.2010, B 2 K 09.739, <http://openjur.de/u/481786.html>.

Anschrift des Autors

Dr. Andreas Zehm
Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen
+49 8682 8963-53
andreas.zehm@anl.bayern.de

Zitiervorschlag

ZEHM, A. (2013): Erhalt von Grünland in Baden-Württemberg. – ANLiegen Natur 35: 68–71, Laufen.

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz
und angewandte
Landschaftsökologie
Heft 35/1 (2013)
ISSN 1864-0729
ISBN 978-3-944219-02-8

Die Zeitschrift versteht sich als Fach- und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit dem Verfassernamen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers beziehungsweise der Schriftleitung wieder.

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstraße 6
83406 Laufen a.d.Salzach
poststelle@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Schriftleitung und Redaktion:

Dr. Andreas Zehm/AZ (ANL)
Telefon: +49 8682 8963-53
Telefax: +49 8682 8963-16
andreas.zehm@anl.bayern.de

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften.
Satz (Grafik, Layout, Bildbearbeitung): Hans Bleicher
Bearbeitung: Andrea Burmester (englische Textpassagen),
Lotte Fabsicz, Wolf Scholz (deutsche Textteile)
Druck: OH Druck GmbH, Laufen
Stand: März 2013

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL),
alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Erscheinungsweise:

Zweimal jährlich digital auf der Seite www.anl.bayern.de und als print on demand-Druckausgabe.

Bezugsbedingungen/Preise:

Die Zeitschrift beziehungsweise die Beiträge sind als pdf-Datei kostenfrei zu beziehen. Das vollständige Heft ist über das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) unter www.bestellen.bayern.de erhältlich. Die einzelnen Beiträge sind auf der Seite der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) als pdf abrufbar www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen.

Bestellungen der gedruckten Ausgabe (print on demand) sind über www.bestellen.bayern.de möglich.

Zusendungen und Mitteilungen:

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Die Schriftleitung bittet bei Interesse an einem längeren Beitrag um Kontaktaufnahme und das Manuskript entsprechend den Hinweisen für Autoren anzulegen. Bitte beachten Sie zusätzlich die Hinweise zum Urheberrecht in den Manuskriptrichtlinien.

Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.